



Gemeinde Bergheim
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Gemeinde Bergheim, 86673 Bergheim

Mitgliedsgemeinde der
Verwaltungsgemeinschaft
Neuburg a.d. Donau
Tilly-Park 1a
86633 Neuburg

www.vg-neuburg.de
Telefon: 08431/67190
Fax: 08431/671940
Email:
verwaltung@vg-neuburg.de

Öffnungszeiten:
Mo – Fr. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mi. zus. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sachbearbeiter: Frau Köhler
AZ: 6100

Datum: 25.06.2025

Bekanntmachung **der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der** **Gemeinde Bergheim;**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergheim hat am 24.03.2025 die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bergheim mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung in der Planfassung vom 24.03.2025 festgestellt.

Mit Bescheid vom 23.05.2025 Az. 30-6100-FNP hat das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bergheim genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 10. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau, Tilly-Park 1a, Zimmer 7, 86633 Neuburg a. d. Donau, während der Geschäftszeiten, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Eine entsprechende, die Verletzung oder den Mangel begründende Sachverhaltsdarlegung ist beizufügen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Des Weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Bergheim, den 25.06.2025
Gemeinde Bergheim


Gensberger
1. Bürgermeister

Angehängt: 25.06.2025
Abgenommen: